

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksachen 8/857, 8/1053 —**

Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vor, um eine Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsvermittlung in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation zu erreichen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes soll durch eine kurzfristige, geringer entlohnte Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Es sollen Sperrzeiten wegen unbegründeter Arbeitsaufgabe oder wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit auf die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld angerechnet werden. Das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger sollen der zuvor bezogenen Ausbildungsvergütung angenähert werden. Außerdem soll regelmäßig das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen bei Beziehen von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe überprüft werden.

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, daß Teile einer Abfindung durch eine Änderung des § 117 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes anrechnungsfrei bleiben sollen. Die vom 1. Januar 1979 an geltende Versicherungs- und Beitragspflicht der Arbeitslosen muß um ein halbes Jahr vorverlegt werden, um die Einnahmen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den zu erwartenden Ausgaben für das Jahr 1978 anzupassen. Außerdem erstattet der Bund vom

1. Januar 1979 an den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufwendungen für Kinderzuschüsse in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Der Gesetzentwurf hat Mehraufwendungen des Bundes zur Folge. Das Vorziehen der Rentenversicherungspflicht der Arbeitslosen um ein halbes Jahr kostet den Bundeshaushalt einmalig in

1978	1 450 000 000 DM.
------	-------------------

Deckung dafür ist im Entwurf des Haushaltsplans für 1978 bei Kapitel 11 12 Titel 656 01 als Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen. Diese Ausgaben können zur Behebung von Liquiditätsschwierigkeiten der Bundesanstalt für Arbeit bereits vor dem Fälligkeitstermin 1. Juli 1978 geleistet werden.

Die Kosten für die teilweise Erstattung der Aufwendung für Kinderzuschüsse werden auf jährlich 325 000 000 DM geschätzt. Diese Kosten würden ab 1979 entstehen. Deckung dafür ist im Finanzplan des Bundes bei Einzelplan 11 vorgesehen.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung zu der Gesetzesvorlage.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Vorsitzender	Berichterstatler

